



<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2021/097</b>	
- öffentlich -	Datum: 22.10.2021	
Fachdienst Kinder, Jugend, Sport	Ansprechpartner/in: Voerste, Thomas	
	Bearbeiter/in: Jochims, Paola	
<b>1. Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
17.11.2021	Jugendhilfeausschuss	Beratung
13.12.2021	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die 1. Änderungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege zum 01.01.2022 zu beschließen.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die 1. Änderungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege zum 01.01.2022

### **Sachverhalt:**

Seit Inkrafttreten des neuen KiTaG wurden das Tagespflegegeld und die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege immer für volle Monate berechnet. Hintergrund war zum einen die begrenzte Möglichkeit der Eingabe in die KiTa-Datenbank, zum anderen sollte durch die monatliche Abrechnung das Abrechnungsverfahren vereinfacht und somit der Arbeitsaufwand reduziert werden.

Aufgrund der gesetzlichen Formulierung in § 31 KiTaG und der dahingehenden Forderung der Tagespflegepersonen und der Eltern, sowie der aktuellen Stellungnahmen des Landes Schleswig-Holstein zur tageweisen Rückrechnung, ist die Satzung anzupassen. Eine anteilige Berechnung wird damit wieder möglich.

§ 31 Absatz 1 KiTaG ist wie folgt formuliert:

Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend.

Elternbeiträge dürfen somit nicht für volle Monate verlangt werden, wenn das Betreuungsverhältnis mitten im Monat beginnt oder endet. Die Kürzung erfolgt im

Verhältnis der in die Vertrags- oder Nutzungszeit fallenden Betreuungstage zur Gesamtzahl der Betreuungstage in dem betreffenden Kalendermonat.

Hiervon nicht betroffen sind Änderungen des Betreuungsumfanges während der laufenden Betreuung, hier bleibt weiterhin der Erste des nächsten Monats maßgebend.

Demzufolge ist § 7 Satz 13 und § 13 zu ändern. Auf die als Anlage beigefügte Änderungssatzung wird verwiesen.

Im Übrigen ist die Anlage zu § 8 der Satzung (Gewährung laufender Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen nach §§ 44 bis 47 KiTaG) anzupassen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Anlage/n:**

Entwurf 1. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege zum 01.01.2022, Stand 22.10.2021